

Satzung der GRÜNEN JUGEND Ostbayern

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die GRÜNE JUGEND Ostbayern (kurz: GJ Ostbayern) ist eine politische Jugendorganisation deren Tätigkeitsbereich sich auf das Gebiet von Niederbayern und der Oberpfalz beschränkt.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Ostbayern ist die anerkannte Jugendorganisation von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Oberpfalz sowie von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Niederbayern und anerkannter Bezirksverband der GRÜNEN JUGEND Bayern.
- (3) Sitz des Verbandes ist das Büro der Grünen Jugend, Haaggasse 16 in 93047 Regensburg.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die GRÜNE JUGEND Ostbayern setzt sich zum Ziel

- (1) innerhalb der Gesellschaft, vor allem der Jugend, für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und
- (2) ihre Beschlüsse nach Innen und Außen umzusetzen
- (3) politische Jugendarbeit, insbesondere Bildungsarbeit
- (4) die Koordinierung und Unterstützung von Basisgruppen und die Unterstützung bei der Gründung neuer
- (5) die Vertretung junggrüner Ziele innerhalb von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- (6) und die Kontaktpflege zu lokalen und regionalen Interessensgruppen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied ist jedes Mitglied eines Kreisverbandes der GRÜNEN JUGEND, der in Niederbayern oder der Oberpfalz liegt.
- (2) Auch andere Mitglieder der GRÜNEN JUGEND können Mitglied der GRÜNEN JUGEND Ostbayern werden, so sie ihre besondere Verbundenheit zum Bezirksverband Ostbayern dem Bezirksvorstand glaubhaft darlegen können.
- (3) Auch Nicht-Mitglieder können im Bezirksverband mitarbeiten. Dabei kann es sich um Mitglieder der Basisgruppen handeln, die nicht Mitglied des Landes- oder Bundesverband sind.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Ostbayern.
- (2) Sie tagt in der Regel öffentlich. Bei Personaldebatten und auf Antrag kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens ein Mal jährlich, oder auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Antrag von mindestens zwei Drittel der Basisgruppen oder von einem Fünftel der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung
- legt die Grundlagen für die inhaltliche und organisatorische Arbeit der GJ Ostbayern fest

- beschließt Anträge
 - wählt und entlastet den Vorstand
 - beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über die Satzung und Änderungen dieser.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Eingeladen wird grundsätzlich per E-Mail. Bei schriftlichen Einladungen ist der Poststempel gültig.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse, so diese Satzung es nicht anders regelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (7) Die Beschlüsse werden protokolliert und den Mitgliedern zugänglich gemacht.
 - (8) Am Anfang jeder Mitgliederversammlung wird von dieser ein Präsidium gewählt, welches aus mindestens zwei Personen besteht. Das Präsidium muss mindestens mit FIT*-Personen besetzt sein. Das Präsidium stellt die Tagesordnung auf, leitet die jeweilige Versammlung, führt Protokoll und moderiert Redebeiträge.
 - (9) Mitglieder können Anträge für inhaltliche Forderungen des Verbands sowie Satzungsänderungsanträge stellen. Satzungsänderungsanträge müssen bis spätestens zwei Wochen, sonstige Anträge mindestens eine Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung eingereicht werden.
 - (10) Des Weiteren können Änderungsanträge gestellt werden, die sich auf einen anderen Antrag beziehen und bei Annahme ihren jeweiligen Antrag modifizieren.
 - (11) Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen, diese dennoch zu behandeln. Satzungsänderungsanträge sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 5 Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, davon mindestens eine FIT*-Person, einem*r politischen Geschäftsführer*in sowie einem*r Schatzmeister*in, davon mindestens eine FIT*-Person. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine beliebige Anzahl an Beisitzer*innen hinzugewählt werden. Der Vorstand ist mindestens mit FIT*-Personen zu besetzen. Alle beteiligten Kreisverbände sollten im besten Falle im Bezirksvorstand vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Einzelwahl mit der absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Findet sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit so zählt die einfache Mehrheit. Nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) Der Bezirksvorstand
 - setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um
 - hält Kontakt zu den Bezirksverbänden Oberpfalz und Niederbayern und den Kreisverbänden von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - pflegt Kontakte zu regionalen und lokalen Initiativen und anderen Jugendparteien
 - richtet Veranstaltungen und Tagungen des Bezirksverbandes aus
- (4) Die Sprecher*innen vertreten den Bezirksverband nach Außen, insbesondere gegenüber der Presse und der interessierten Öffentlichkeit. Sie halten insbesondere Kontakt zu den Gremien von Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

- (5) Der*die Schatzmeister*in vertritt den Verband in finanziellen Angelegenheiten nach Außen.
Der*die politische Geschäftsführer*in ist zuständig für die innerverbandliche Vernetzung innerhalb der Grünen Jugend und die organisatorischen Angelegenheiten des Bezirksverbandes und des Vorstands.
- (6) Die Amtszeit endet durch die Wahl eines neuen Bezirksvorstandes. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied nur konstruktiv, das heißt durch die Nachwahl eines*r Nachfolger*in, abwählen. Der Antrag dazu muss von mindestens fünf Mitgliedern oder einem der teilnehmenden Kreisverbände gestellt werden.
- (7) Der Bezirksvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Sitzungen des Bezirksverbandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich, der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in begründeten Fällen mit einfacher Mehrheit möglich.
- (8) Der*die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.
- (9) Finanzielle Entscheidungen werden grundsätzlich mit einer Mehrheit des Vorstands getroffen. Der*die Schatzmeister*in hat das Vetorecht. Jedes Vorstandsmitglied kann außerordentliche, vorstandsbezogene Ausgaben bis zu einem gewissen Betrag tätigen, der vom jeweiligen Vorstand festgelegt wird.
- (10) Sollte der*die Schatzmeister*in für mindestens vier Wochen auf keinem Wege erreichbar sein oder außerstande, das Amt auszuführen, können die restlichen Vorstandsmitglieder übergangsweise ein anderes Vorstandsmitglied zur Vertretung einsetzen. Der*die vertretende Schatzmeister*in muss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit vom Vorstand gewählt werden.
- (11) Die gegebenenfalls vom Vorstand eingesetzte Vertretung besitzt die gleichen Kompetenzen wie die*der eigentliche Amtsinhaber*in, solange bis entweder der*die ursprüngliche Schatzmeister*in ihr*sein Amt wieder ausführt oder von der Mitgliederversammlung ein*e neue*r Schatzmeister*in gewählt wurde. Die Vertretung trägt die gleiche Verantwortung für Finanzen und diesbezügliche Entscheidungen wie das eigentlich verantwortliche Vorstandsmitglied.
- (12) Im Zweifelsfall hat die Finanzordnung der GJ Bayern Vorrang.
- (13) Belege für Einkäufe, Fahrterstattungen, o.ä. müssen bis maximal 6 Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung beziehungsweise dem Einkauf an den*die Schatzmeister*in übergeben werden. Beim Versand über den Postweg dürfen diese an den aktuellen Sitz der GJ Ostbayern geschickt werden, hierbei ist das Datum des Poststempels gültig.

§ 6 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer*innen prüfen Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
- (2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des amtierenden oder im zu prüfenden Zeitraum amtierenden Bezirksvorstandes sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit

der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§ 7 Allgemeine und besondere Bestimmungen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim.
- (2) Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag eines Mitglieds werden sie geheim durchgeführt.
- (3) Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen und sind zu protokollieren. Sie zählen wie ungültige Stimmen.
- (4) Im Zweifelsfall gilt die Satzung der Grünen Jugend Bayern.

§ 8 Auflösung und Liquidierung

- (1) Die GRÜNE JUGEND Ostbayern kann nur von einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern aufgelöst werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung fällt ein eventuelles Vermögen des Bezirksverbandes zu gleichen Teilen den Kreisverbänden von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu, deren Jugendorganisationen an der GRÜNEN JUGEND Ostbayern beteiligt waren. Die Zuwendung erfolgt zweckgebunden mit der Auflage, dieses Geld für jugendpolitische Zwecke einzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde am 28.02.2015 in Regensburg beschlossen. Geändert am 09.04.2017, am 20.05.2018, am 12.01.2020 und am 16.12.2023.